

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 24

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Fr. Rp.
1 Hut mit Garnitur, für Cavallerie mit Fangschnur und Haarbüsch, und einem zweiten Pompon	8. 50
1 Feldmütze mit Quaste	1. 45
1 Waffenrock mit Achselnummern	29. 50
1 Aermelweste mit Achselnummern	22. 50
2 Reithosen mit Tuch- und Lederbesatz	84. —
1 Reitermantel mit Achselnummern	45. 50
1 Gabelbinde	— 80
1 Eitg. Armbinde, für Sanitätstruppen internationale	— 60
1 Tornister	23. 10
1 Gamelle	1. 35
1 Brotsack	3. 30
1 Feltflasche	1. 80
1 Fußzeug für den Mann, mit 1 Paar Handschuhen und 2 Paar Sporen für alle Veritlenen	4. 35
Summa	226. 75

Die Lieferung der Handschuhe und Sporen an die Veritlenen hat demnach ohne erhöhte Vergütung zu geschehen, da für einzelne Chargen nicht zu verabsolgende Ausrüstungsgegenstände ebenfalls keine Abzüge stattfinden und der Ansaß für das Fußzeug überhaupt hoch gegriffen ist.

Wir machen Sie bei diesem Anlasse darauf aufmerksam, daß entsprechend dem Kreisreiben Nr. 5124 der technischen Abtheilung der eitg. Kriegsmaterial-Verwaltung vom December v. J. für die ersten Schulen dieses Jahres die Bestände alter Didonanz zu verwenden sind, so daß im Jahre 1878 nur noch Ausrüstungen nach Ordonnanz 1875/1876 zur Austheilung gelangen.

Rechnungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten sind spätestens zehn Tage nach Beginn einer Rekrutenschule dem Schulcommando zur Verifikation einzusenden, welches dieselben, eventuell mit seinen Bemerkungen versehen, dem Oberkelegescommissariat übermittelt. Für die im Verlauf der Infanterie-Rekrutenschulen gelieferten Schützenkleider ist in derselben Weise zu verfahren.

— (Der Offiziersverein der 8. Division) hat sich letzten Sonntag in Korschach definitiv constituiert. Derselbe zählt bereits 160 Mitglieder. Die Comitéswahlen wurden nach den Statuten so vorgenommen, daß jeder Kanton darin vertreten ist. Präsident des Vereins wurde Herr Oberstleutnant Baumann in St. Gallen. Schließlich wurde Frauenfeld als nächster Versammlungsort bestimmt.

V e r s h i e d e n e s.

— (Die französische Armee im Jahre 1877 und Blackwoods Magazine.) Im Jahre 1875 machte ein Artikel von Blackwoods Magazine über die französische Armee nicht wenig Aufsehen und wurde nicht nur in Frankreich selbst, sondern fast von der gesammten europäischen Presse vielfach commentirt und besprochen. Das „Militär-Wochenblatt“ wies in Nr. 70 des Jahrgangs 1875 auf diesen Artikel hin. Nunmehr hat der anonyme Autor eine neue Studie über die französische Armee im Jahre 1877 erscheinen lassen. Der englische Verfasser constatirt die Fortschritte, welche seit zwei Jahren stattgefunden haben, wenn auch noch manche Lücken auszufüllen und manche Unvollkommenheiten zu beseitigen bleiben; er zieht aus dem gegenwärtigen Zustande den Schluß, daß Frankreich nicht in der Lage ist, Deutschland anzugreifen, daß es aber, einer neuen Invasion gegenüber, sich gut verteidigen könne. Der Autor betrachtet den Kriegsminister General Bertout als einen Mann von Bedeutung, der die alten Mißbräuche mit Entschlossenheit und Nachdruck bekämpft. Mit der Zeit, heißt es, wird der Minister sein Ziel erringen, aber er hat noch viel zu thun. Eine große Zahl schwerer Uebelstände besteht noch. Die Intendanz ist z. B. noch in wenig befriedigender Verfassung. Ein Gesetz in Betreff ihrer ist entworfen, vom Senate durchberathen, aber in der Deputirtenkammer noch nicht discutirt. Die Intendanz ist noch immer die energielose Institution, welche im Jahre 1870 ihren Dienst mehr als lahm erfüllte, sie erhält sich noch immer in ihrer alten Schwäche und bewahrt ihre ererbten Fehler. Auch bei den letzten Manövern, bei denen jede Truppenbewegung vorher genau bekannt

war, hat die Intendanz bewiesen, daß es ein Unglück für sie wäre, ihren Dienst sorgsam zu verrichten; getreu ihren Traditionen hat sie zuweilen die Truppen ohne Lebensmittel gelassen.

In anderen Dienstzweigen hält der Schreiber die Fortschritte aber um so bedeutender. Die Taktik ist vollständig geändert und in keiner anderen Armee ist der Ersatz der tiefen Massen durch die zerstreute Ordnung geeignet, bessere Resultate zu liefern. Das neue Grenzier-Reglement ist vorzüglich, es entspricht vortreflich dem Temperament des französischen Soldaten und gestattet ihm, seine persönlichen Eigenschaften geltend zu machen. Wäre dies Reglement am 14. und 16. August 1870 in Kraft gewesen, hätten die Schlachten von Borny und Rezonville leicht siegreich für Frankreich ausfallen können. Das Material ist fast vollständig umgewandelt. Die Festungen und verschanzten Lager zum Schutz der Grenze sind beinahe vollendet, einige derselben sind bereits für eine Belagerung bewaffnet und ausgerüstet. Die wichtigsten Forts von Paris sind fertig, armirt und einige derselben haben schon ihre Garnison.

Nach einem Blick auf die Mobilmachung bespricht der englische Verfasser das Gesetz über die Territorial-Armee, das seiner Meinung nach einer Umarbeitung bedarf. Nach demselben giebt es zwei Arten von Militärjustiz, eine für die aktive Armee, eine für die Territorial-Armee. Beispielsweise, wenn eine Festung durch einen Offizier der aktiven Armee übergeben wird, so hat er den Tod verurteilt; wenn aber die Kapitulation durch einen Commandeur der Territorial-Armee unterzeichnet wird, so kann dieser nur zu Gefängniß verurtheilt werden. Was in einem Falle ein Verbrechen, ist im anderen nur ein Vergehen. Und ferner, während der Militär-Justiz-Roder als Prinzip hinsteht, daß bei militärischen Vergehen mildernde Umstände ausgeschlossen sind, läßt das Gesetz von 1875 solche in etlichen Fällen zu. Und dies Alles in totalen Widerspruch zu den allgemeinen Organisationsregeln des Artikel 35, welcher erklärt, daß die mobilste Territorial-Armee den Reglements und Gesetzen der aktiven Armee unterworfen sei.

Zu Weiteren behauptet der Autor, daß Frankreich in Bezug auf die Festungs-Artillerie noch viel zu thun habe. Jede der 19 Artillerie-Brigaden enthält 3 Festungs-Compagnien, in Summa bestehen daher 57 solcher Compagnien. Mit den Mannschaften dieser 57 Compagnien glaubt Frankreich die bedeutenden mit so großen Kosten erbauten Werke verteidigen zu können. Hierin liegt eine jener sonderbaren Vernachlässigungen, welche die Bewunderung des Fremden erregen. Die Vereiningung der Feldbatterien mit den Festungscompagnien in einem und demselben Regiment ist nach dem Artikel von Blackwoods Magazine ein Nicht zu entschuldigender Irrthum. Bis in den angeedeuteten Richtungen eine Aenderung eingetreten, bleibt die praktische Frage der Wertheilgung ungelöst, denn wenn man auch meint, die Marinetruppen könnten zur Bedienung der Batterien berufen werden, so liegt hierin doch in militärischem Sinne keine Lösung der Frage.

Der Verfasser bespricht darauf die Frage des Offiziercorps der Territorial-Armee und erklärt, ihre Lage sei keineswegs zufriedenstellend. Kaum zwei Drittel der ganzen Zahl (8000 von 12,000) der Offiziere ist ernannt. Die Auswahl ist nach strenger Prüfung erfolgt und da die Mehrzahl alte Offiziere der aktiven Armee sind, so werden sie gute Dienste leisten. Aber die Kandidaten sowohl für die Territorial-Armee wie für die Reserve lassen sich schwer finden. Die Uniform außer Dienst zu tragen ist den Offizieren streng untersagt. Für die Kandidaten, welche sich in eittem Sinne mit den rothen Pantalons promentken sahen, ist der schöne Traum zerronnen und einer unangenehmen Enttäuschung gewichen. Außerdem hat die Mehrzahl der großen industriellen und finanziellen Etablissemens, die Bank von Frankreich voran, ihren Beamten erklärt, daß sie nach Annahme eines Grades in der Reserve oder in der Territorial-Armee augenblicklich ihre Entlassung erhalten würden. So hat man durch die Erklärung der Unvereinbarkeit des Bürobeamten mit dem Militär einen großen Theil der kleinen Bourgeoisie zurückgestoßen, während man durch die Forderung, die Offiziere müßten selbst ihre Waffen und ihre Equipirung bezahlen, alle Vermögenslosen der Sache entfremdet hat. Der Enthusiasmus von 1873, der sich durch zahlreiche Anträge zur Erlangung von Offizierstellen in der Territorial-Armee dokumentirte, ist 1874 verschwunden. Im Jahre 1875 hat man die Schwierigkeiten zu vermindern gestrebt. Unters offiziere der Mobilgarde werden zu der Prüfung zum Reserve-Offizier zugelassen und für die Examen im April hat man ein neues Programm mit ermäßigten Anforderungen publizirt. Dennoch wird die Territorial-Armee, nach der Ansicht des anonymen Verfassers, im Kriege werthvolle Dienste leisten. Die Offiziere werden in Menge zufließen, die Hülfsmittel Frankreichs werden nicht auf die aktive Armee und ihre Reserven beschränkt sein; die Truppen des Territorial-Heeres werden bald einen Werth erlangen und jedenfalls einen ganz anderen Anblick gewähren, als die Mobilten von 1870. (M. B. Bl.)